

101. Ist das Gericht berechtigt, Zeugen, deren Vorladung zur Hauptverhandlung erfolgt ist, nachdem sie im Termine ausgeblieben, nachträglich wegen Unerheblichkeit der Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, zu verwerfen?

St. P. D. §. 244 Abs. 1.

Vgl. oben S. 175.

II. Straffenat. Urk. v. 10. Februar 1880 g. M. Rep. 869/79.

I. Landgericht Allenstein.

Aus den Gründen:

„Die rücksichtlich der vom Gerichte beschlossenen Nichtvernehmung des geladenen, aber in der Hauptverhandlung ausgebliebenen Zeugen L. behauptete Gesetzesverletzung liegt deshalb nicht vor, weil das Gericht nachträglich die Überzeugung von der Unerheblichkeit der Thatsache, worauf sich das Zeugniß des L. erstrecken sollte, gewonnen und darauf die Ablehnung der Vernehmung des Zeugen, sowie der sonst gebotenen Aussetzung der Verhandlung gegründet hat.

Die hier einschlagende Vorschrift, um deren Verletzung es sich handelt, ist der §. 244 St. P. D. Derselbe bestimmt, daß die Beweisaufnahme auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken sei, und fragt es sich hiernach, ob dadurch die Verpflichtung des Gerichtes

hat ausgesprochen werden sollen, die Aussetzung oder Unterbrechung einer Hauptverhandlung behufs anderweiter Vorladung eines ausgebliebenen Zeugen auch alsdann zu beschließen, wenn es sich wie hier von der sachlichen Unerheblichkeit des Gegenstandes seiner Vernehmung überzeugt hat. Es muß dieses verneint werden. Gegenstand der Regelung in §. 244 Abs. 1 ist das Verfahren bei der Aufnahme der Beweise in der Hauptverhandlung. Diese sind dabei als präsent und zur Disposition des Gerichtes stehend gedacht, da im anderen Falle nicht von einer sofort zu bewirkenden Beweisaufnahme würde die Rede sein können. Es ergibt dieses eine Vergleichung mit dem vorhergehenden §. 243 Abs. 2, welcher sich gerade mit auf den Fall bezieht, daß wegen Ausbleibens eines Zeugen die Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich wird und für diesen Fall einen besonderen Gerichtsbeschluß für nötig erklärt, deshalb aber eine nochmalige Berücksichtigung dieses Falles in §. 244 überflüssig machte. Es folgt ferner aus der Verbindung, in welche die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu den anderen herbeigeschafften Beweismitteln gebracht sind, worunter unzweifelhaft nur solche verstanden sind, welche durch die Thätigkeit des Staatsanwaltes (§. 213), des Angeklagten (§. 218, 219), des Vorsitzenden (§. 220), oder des Gerichtes (§. 243) dem letzteren unmittelbar vorgeführt sind.

Endlich spricht dafür die praktische Rücksicht, daß, wollte man die Verpflichtung des Gerichtes zur Vernehmung der geladenen Zeugen auch auf die nicht erschienenen ausdehnen, dem Angeklagten dadurch eine vom Gesetze offenbar nicht beabsichtigte Handhabe zur endlosen Verschleppung der Sache geboten würde, indem er fortgesetzt Zeugen ladet, von denen er weiß, daß sie nicht erscheinen werden.

Die Vormaterialien, insbesondere die Verhandlungen der Reichstagskommission enthalten nichts, was gegen diese aus dem Gesamtinhalte des Gesetzes sich ergebende Auslegung entscheidend in das Gewicht fallen könnte und muß daher dieser letzteren der Vorzug eingeräumt werden.“